

SATZUNG ÜBER STRASSENREINIGUNG

der Gemeinde Flieden

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. L, S. 757) in Verbindung mit den §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. L, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. L, S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden am 08.12.2021 folgende

3. Änderung der Satzung über Straßenreinigung vom 28.01.1982

beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 Hessisches Straßengesetz wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle,
- d) Gehwege
- e) Überwege
- f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straßen liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur

Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Die Straßen, insbesondere auch die Rinnen, Gräben und Kanäle, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn

sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Es darf nicht den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgraben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in einer Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die
Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden

III. Teil

WINTERDIENST

§ 10
Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindliche Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in die Straße mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 (2), (3) festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisflächen

- (1) Bei Schnee- und Eisflächen haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 – 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 – 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

(8) gestrichen

IV. Teil SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Betreuungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straße nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trat in 1982 in Kraft;

Die 1. Änderung trat am 16.12.1983 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 01.11.2008 in Kraft.

Die 3. Änderung trat am 08.12.2021 in Kraft.

Anlage I

Zur Satzung der Gemeinde Flieden über die Straßenreinigung.

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung erstreckt sich innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die nachstehenden öffentlichen Straßen:

<u>Flieden</u>		<u>Döngesmühle</u>
1. Adenmühle 2. Alte Straße 3. Am Fliedener Tor 4. Am Galgenberg 5. Am Kautzgrund 6. Am Küppel 7. Am Landrücken 8. Am Mühlbach 9. Am Rausch 10. Am Rebstock 11. An der Fliede 12. Arzberg 13. Auf den Höfen 14. August-Neidert-Straße 15. Bahnhofstraße 16. Bonifatiusstraße 17. Bornmühle 18. Bornweg 19. Eierbusch 20. Elisabethenweg 21. Elsa-Brändström-Straße 22. Feldstraße 23. Frankenweg 24. Franziskusweg 25. Franz-Winter-Straße 26. Fritz-Tölle-Straße 27. Fuldaer Straße 28. Gelbe Hohle 29. Georg-Kind-Straße 30. Gerhard-Benzing-Straße 31. Glockenweg 32. Goldhecke 33. Hauptstraße 34. Heinrichstraße 35. Hermann-Löns-Straße 36. Hermesberg 37. Hinzergasse 38. Höllrain 39. Hubertusstraße 40. Im Gründchen 41. Im Weidig 42. Im Weiher 43. In den Gärten 44. In der Arzbach	45. In der Aue 46. Jeppestraße 47. Josefstraße 48. Kappenmühle 49. Karl-Förster-Weg 50. Katharinenstraße 51. Kettelerstraße 52. Kilianstraße 53. Kolpingstraße 54. Königreichallee 55. Lindenstraße 56. Magdloser Straße 57. Marienstraße 58. Michelsfeld 59. Nikolausstraße 60. Ortmannsruh 61. Ostendstraße 62. Ostpreußenstraße 63. Pommernstraße 64. Reinhardstraße 65. Rhönstraße 66. Ringweg 67. Sackgasse 68. Schaflager 69. Schlesierstraße 70. Schlüchterner Straße 71. Schwester-Elmara-Weg 72. Sebastianstraße 73. Sonnenhöhe 74. Steinrücken 75. St.-Urban-Straße 76. Sudetenstraße 77. Waldstraße 78. Wallweg 79. Weinbergstraße 80. Wiesenweg 81. Zentstraße 82. Ziegelmühle	1. Am Rückgrund 2. An der Eichenmühle 3. Im Eichgrund 4. Karl-Ranft-Straße 5. Kellerei 6. Kirchstraße 7. Langenauer Straße 8. Mittelweg 9. Mühlberg 10. Rehbergstraße 11. Romanus-Schad-Straße 12. Tannenweg 13. Thomasstraße 14. Unter den Birken 15. Unter den Erlen 16. Weinberg 17. Wendelinusstraße 18. Wersenberg <u>Struth</u> 1. Am Heiligenberg 2. Am Scheerhof 3. Am Sulhof 4. Gärtnerweg 5. Geiselweg 6. Hohe Birke 7. Im Knös 8. Sandborn 9. Schlagmühle 10. Struthberg 11. Weiherweg

<u>Rückers</u> 1. Akazienweg 2. Amselweg 3. Am Kies 4. Am Rücker Hof 5. Am Sengig 6. Am Sportfeld 7. An der Kesbach 8. Bergstraße 9. Birkenweg 10. Breitenfelder Weg 11. Buchenweg 12. Drosselweg 13. Finkenweg 14. Fliedener Straße 15. Huttener Straße 16. Industriestraße 17. Kalkofen 18. Kastanienweg 19. Keutzelbuch 20. Keutzelbücher Straße 21. Kirchgasse 22. Krackhof 23. Krämerweg 24. Leideweg 25. Leimenhof 26. Leimenhöfer Straße 27. Mittelstraße 28. Mühlenstraße 29. Neue Straße 30. Oberdorfer Straße 31. Odenwaldstraße 32. Rangstraße 33. Rosenweg 34. Sandweg 35. Schmiedgasse 36. Schulstraße 37. Schwebener Straße 38. Spessartstraße 39. Steinkammerblick 40. Tannenhof 41. Taunusstraße 42. Ulmenstraße 43. Unterweg 44. Wannerhof	<u>Magdlos</u> 1. Am Backhaus 2. Am Berishof 3. Am Hirzrain 4. Buchenroder Straße 5. Ellerstraße 6. Federwischer Straße 7. Forsthausstraße 8. Friedensstraße 9. Haidbergstraße 10. Hohlweg 11. In der Langenau 12. Konrad-Trageser-Straße 13. Kronenstraße 14. Reitersweg 15. Storker Straße 16. Weidenweg 17. Zum Weißen Stein <u>Buchenrod</u> 1. Am Berg 2. Am Bildstock 3. Am Bornrain 4. Am Hofrasen 5. Am Krautgarten 6. Am Scheuerflecken 7. An der Grotte 8. An der Heege 9. Nasser Weg 10. Rhönblickstraße 11. Untergasse 12. Vogelsbergstraße 13. Zum Knöschen	<u>Höf und Haid</u> 1. Berntal 2. Dirlosborn 3. Fuldaische Höfe 4. Haid 5. Katzenberg 6. Kautz 7. Laugendorf 8. Steinbruch 9. Stillerz 10. Thomashof 11. Untermühle <u>Stork</u> 1. Oberstork 2. Storker Hof 3. Unterstork <u>Schweben</u> 1. Am Aschenbach 2. Am Fischbach 3. Am Kressenwasser 4. Am Schönhof 5. Am Sportplatz 6. Am Wiesengrund 7. Aueweg 8. Bachstraße 9. Dorfstraße 10. Flurweg 11. Gartenstraße 12. Höhenstraße 13. Kalbacher Straße 14. Rasflecken 15. Rückerser Straße 16. Sonnenstraße
--	--	---

Anlage II

Zur Satzung der Gemeinde Flieden über die Straßenreinigung.

Die Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung erstreckt sich außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf nachstehende öffentliche Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen:

<u>Flieden</u>	<u>Struth</u>	<u>Rückers</u>
1. Adenmühle 2. Am Kautzgrund 3. Am Landrücken 4. Franziskusweg 5. In der Arzbach 6. Ortmannsruh 7. Schaflager 8. Schlüchterner Straße	1. Im Knös 2. Schlagmühle	1. Am Sengig 2. Fliedener Straße 3. Huttener Straße 4. Krackhof